

Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 13 Prüfung der Basistheorie ...</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1^{ter}</i> ^{1ter} Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 anmeldet und noch keinen Führerausweis einer der erwähnten Kategorien besitzt, muss nachweisen, dass er oder sie den Kurs über Verkehrskunde (Art. 18) besucht hat.</p>
<p>Art. 18 Kurs über Verkehrskunde ² Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus. ...</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 2 und 6</i> ² Der Kurs über Verkehrskunde darf frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden. ⁶ Die Kantone kontrollieren im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007¹ die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel. Sie können diese Tätigkeit an Dritte delegieren.</p>
	<p><i>Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2026</i> Wer einen Lernfah- oder einen Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will und die Prüfung der Basistheorie bestanden, den Kurs über Verkehrskunde aber nicht besucht hat, muss bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung den Besuch des Kurses über Verkehrskunde nachweisen, sofern er oder sie nicht davon befreit ist.</p>

¹ SR 741.522

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 11</i> (Art. 13 und 21)</p> <p>Nachweis der theoretischen Kenntnisse</p> <p>II. Mindestanforderungen</p> <p>Der Nachweis der Kenntnisse in Ziffer I wird durch Prüfung der folgenden Aspekte erbracht:</p> <p>1 Prüfung der Basistheorie (Art. 13)</p> <p>...</p> <p><i>1.2 der Fahrzeugführer:</i></p> <p>1.2.1 Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern;</p> <p>1.2.2 Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Verkehrssituationen, insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrzeugführers unter der Einwirkung von Alkohol, Betäubungs- und Arzneimitteln, sowie die Auswirkungen von Erregungs- und Ermüdungszuständen;</p> <p>1.2.3 Regeln für die umweltfreundliche Benützung des Fahrzeugs (umweltschonendes und verbrauchsarmes Fahren, Lärmvermeidung), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwenden des höchstmöglichen Ganges; – frühzeitiges Hochschalten; – Motor wo immer möglich abschalten (v.a. vor Bahnschranken und Ampeln); – Kenntnis der Schubabschaltung. 	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 11</i> (Art. 13 und 21)</p> <p>Nachweis der theoretischen Kenntnisse</p> <p>II. Mindestanforderungen</p> <p>Der Nachweis der Kenntnisse in Ziffer I wird durch Prüfung der folgenden Aspekte erbracht:</p> <p>1 Prüfung der Basistheorie (Art. 13)</p> <p>...</p> <p><i>1.2 der Fahrzeugführer:</i></p> <p>1.2.1 Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre</p> <p>1.2.2 Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern;</p> <p>1.2.3 Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Verkehrssituationen, insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrzeugführers unter der Einwirkung von Alkohol, Betäubungs- und Arzneimitteln, sowie die Auswirkungen von Erregungs- und Ermüdungszuständen;</p> <p>1.2.4 Regeln für die umweltfreundliche Benützung des Fahrzeugs (umweltschonendes und verbrauchsarmes Fahren, Lärmvermeidung), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwenden des höchstmöglichen Ganges; – frühzeitiges Hochschalten; – Motor wo immer möglich abschalten (v.a. vor Bahnschranken und Ampeln); – Kenntnis der Schubabschaltung.

Anhang 12
(Art. 22)

Praktische Führerprüfung

I. Zulassungsbedingungen

Zur praktischen Führerprüfung werden zugelassen:

- a. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie A, die
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie A besitzen;
 - 2. einen Kurs über Verkehrskunde (Art. 18); und
 - 3. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;
- b. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie B, die:
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie B besitzen,
 - 2. den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen, wenn sie ihn vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben haben (Art. 22), und
 - 3. einen Kurs über Verkehrskunde (Art. 18) absolviert haben;
- ...
- f. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie A1, die
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 besitzen,
 - 2. einen Kurs über Verkehrskunde (Art. 18); und
 - 3. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;
- g. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie B1, die
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie B1 besitzen; und
 - 2. einen Kurs über Verkehrskunde (Art. 18) absolviert haben;
- ...

Anhang 12
(Art. 22)

Praktische Führerprüfung

I. Zulassungsbedingungen

Zur praktischen Führerprüfung werden zugelassen:

- a. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie A, die
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie A besitzen; und
 - 2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;
- b. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie B, die
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie B besitzen; und
 - 2. den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen, wenn sie ihn vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erworben haben (Art. 22);
- ...
- f. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie A1, die
 - 1. einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 besitzen; und
 - 2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;
- g. Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie B1, die einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie B1 besitzen;
- ...